



SEM CH-3003 Bern-Wabern

Arbeitsgruppe Free Swiss Tibetans  
c/o Solidaritätsnetz Bern  
Schwarztorstrasse 76  
3007 Bern

Aktenzeichen: 200.0-6005/4/22

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Boh

Wabern, 13. Januar 2020

## Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich habe Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2019 erhalten und bedanke mich dafür. Darin machen Sie im Namen der Arbeitsgruppe «Free Swiss Tibetans» auf diverse Themen aufmerksam, welche Tibeterinnen und Tibeter in der Schweiz betreffen, und bitten den Betroffenen eine Härtefallbewilligung zu erteilen.

Asylsuchenden Personen kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie sich nach Einreichung des Asylgesuchs mindestens seit fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, der Aufenthaltsort der betroffenen Person den Behörden immer bekannt war und wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (Art. 14 Abs. 2 AsylG). Eine Härtefallprüfung setzt indessen immer voraus, dass gültige heimatische Reisedokumente vorliegen oder von einer nachgewiesenen Schriftenlosigkeit ausgegangen werden kann. Diese Grundsätze sind den Kantonen bekannt. Ob ein Kanton dem Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Härtefallgesuch unterbreitet, entscheidet jeder Kanton nach pflichtgemäsem Ermessen in eigener Kompetenz. Das SEM ist in diesem Verfahren nur Zustimmungsbehörde.

Bezüglich der von Ihnen angesprochenen Problematik der Reisedokumente und des Identitätsnachweises halten wir fest, dass sich alle Staatsangehörigen bemühen müssen, bei der heimatischen Vertretung Dokumente zu beschaffen, sofern sie keine Verfolgungsgründe im Rahmen eines Asylverfahrens vortragen.

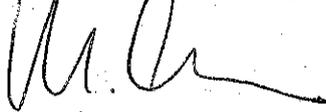
Abgewiesene asylsuchende Personen tibetischer Ethnie werden seit November 2018 aber nicht mehr aufgefordert, auf der chinesischen Vertretung ein Reisedokument zu beschaffen. Sie werden stattdessen angewiesen, ihre tatsächliche Identität offenzulegen, indem sie überprüfbare Angaben zu ihrem Lebenslauf im Ausland machen (insbesondere die letzten Wohnadressen im Ausland, den Aufenthaltsstatus, Arbeitgeber, Schulbesuche usw.), damit ihre Schriftenlosigkeit abgeklärt werden kann. Zudem haben sie die Möglichkeit, bei den Botschaften von Indien und Nepal um heimatliche Papiere nachzusuchen.

Dem SEM sind mehrere Fälle bekannt, bei denen sich Personen tibetischer Ethnie selbstständig und ohne Probleme Ersatzreisepapiere von der indischen Botschaft beschafft haben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Person ihre Identität offenlegt und entsprechende Angaben liefert (z.B. Nummer des Identity Certificates). Das SEM leistet gerne entsprechende Unterstützung bei der Beschaffung des Ersatzreisepapieres, sofern konkrete Hinweise und genaue Angaben zum Aufenthalt in Indien vorliegen.

Ich bedaure, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können, hoffe aber trotzdem, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM



Mario Gattiker  
Staatssekretär